

## **VO/0856/10**

### **Bebauungsplan Nr. 1155 - Berliner Str. / Bredde - - Offenlegungsbeschluss -**

#### **Beschlüsse:**

**05.04.2011      SI/1323/11      Bezirksvertretung Oberbarmen      TOP 7**

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1155 – Berliner Str. / Bredde – umfasst den Bereich nördlich der Berliner Str. und der Strasse Rauer Werth, östlich der Strasse Kleiner Werth, südlich der Strasse Bredde und westlich der Färberstr., wie in Anlage 01 dargestellt.

2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1155 – Berliner Str. / Bredde – wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit

**12.04.2011      SI/1333/11      Bezirksvertretung Barmen      TOP 5**

Die Vorlage wird ohne Beschluss entgegen genommen.

**13.04.2011      SI/1692/11      Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen      TOP 6**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1155 – Berliner Str. / Bredde – umfasst den Bereich nördlich der Berliner Str. und der Straße Rauer Werth, südlich der Straße Bredde und westlich der Färberstr., erweitert um einen Teilbereich, wie in Anlage 01 dargestellt.

2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1155 – Berliner Str. / Bredde – wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit